

**Rechtsverordnung der Landeshauptstadt Schwerin  
zum Verbot des Alkoholgenusses im öffentlichen Straßenraum (Marienplatz)**

Aufgrund § 1 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) in der Fassung vom 25.03.1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2006 (GVOB M-V S. 551), erlässt die Oberbürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde die folgende Rechtsverordnung:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für den Marienplatz, begrenzt durch die Schlossstraße, Goethestraße, Helenenstraße, Wismarsche Straße und die Lübecker Straße.
- (2) Der beigefügte Lageplan vom 31.03.2009 ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2 Alkoholverbot**

Im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen gantztätig verboten:

- alkoholhaltige Getränke zu konsumieren
- alkoholhaltige Getränke mit sich zu führen, wenn konkret die Absicht zu erkennen ist, diese im Geltungsbereich zu konsumieren

**§ 3 Ausnahmen**

Anlässlich besonderer Ereignisse kann die Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen zulassen, wenn öffentliche Interessen diesen nicht entgegenstehen.

**§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  1. entgegen dem im § 1 Abs. 1 benannten Bereich alkoholhaltige Getränke konsumiert und
  2. alkoholhaltige Getränke mit sich führt, wenn konkret die Absicht zu erkennen ist, diese im Geltungsbereich zu konsumieren.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, wenn Ausnahmen entsprechend § 3 zugelassen sind.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 19 Abs. 1 SOG M-V mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

**§ 5 Geltungsdauer**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie endet mit Ablauf vom 30.10.2009.

Die Oberbürgermeisterin  
Landeshauptstadt Schwerin

Dienstsigel